

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Speisung der künstlichen Gewässer im Blücherpark (L 10), im Mülheimer Stadtgarten, am Theodor-Heuss-Ring (L 13, im Volksgarten (L 17) im Klettenbergpark (LB 3.08) am Decksteiner Weiher (L 17) und an den Lindenthaler Kanälen (LB 3.02) durch GW statt Trinkwasser, Bezirke 1,3,5,9

hier: Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplans gem. §67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Beschlussorgan

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Gremium	Datum
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist mit der Anlage von Brunnen zur Speisung der künstlichen Gewässer im Blücherpark, am Theodor-Heuss-Ring, im Volksgarten, im Klettenbergpark, am Decksteiner Weiher, an den Lindenthaler Kanälen und dem Botanischen Garten /der Flora mit Grundwasser einverstanden.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m. § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. §67 (1) BNatSchG i.V.m § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans ab.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

In der letzten Beirats-Sitzung am 07.04.2014 wurde unter der Vorlagen-Nummer 1040/2014 die geplante Anlage von 5 Brunnenstandorten beschrieben; wobei die Entscheidung des Beirates auf Grund von offenen Fragen (siehe Anlage 4) vertagt wurde.

In der Zwischenzeit sind die Pläne für alle künstlichen Gewässer abgeschlossen und die Antragsunterlagen wurden um weitere Weiher ergänzt, die in Zukunft ebenfalls durch Grundwasserbrunnen versorgt werden sollen. Der Vollständigkeit halber wird hier die ergänzte Vorlage komplett abgedruckt. Für Fragen werden während der Sitzung Vertreter des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen sowie vom Ingenieurbüro zur Verfügung stehen.

Vorhaben

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen plant die Errichtung von Grundwasserbrunnen zur Versorgung des jeweils benachbarten künstlichen Gewässer (siehe Anlage 1,2). Die für die Errichtung der Brunnen und Förderung von Grundwasser notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wird parallel zum Befreiungsverfahren beim Amt für Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft gestellt.

Eingriff

Beim Bau der Brunnen kommt es zu temporären Eingriffen, vor allem in Rasenfläche, die nach Abschluss der Arbeiten ohne Weiteres wiederhergestellt werden können.

Als dauerhafte Veränderung werden in der Örtlichkeit 2 Lüftungsköpfe und 2 Deckel sichtbar sein, außerdem ein Schaltschrank. Der Standort für diesen Schrank wird so ausgewählt, dass er auf Grund vorhandener Strukturen kaum wahrnehmbar sein wird.

Kompensation

Die Einzelstandorte sind im Detail noch mit der zuständigen Sachbearbeiterin abzustimmen. Gleiches gilt für die am Eingriffsort festzulegenden Kompensationsmaßnahmen.

Sieben der neun geplanten Brunnenanlagen sollen auf Flächen errichtet werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen. Dieser setzt hier folgende Landschaftsschutzgebiete und Geschützte Landschaftsbestandteile fest:

- L 10 „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“
- L 13 „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“
- L 17 „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“
- LB 3.02 „Clarenbach/ Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“
- LB 3.18 „Klettenbergpark“.

Dem Vorhaben stehen allgemeine Verbotsbestimmungen des Landschaftsplans entgegen.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes bedarf die Umsetzung des vorgenannten Projektes einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die landschaftsrechtliche Befreiung kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW vor, da die Maßnahme mit den Belangen für Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-9

- Anlage 1 – Antrag auf Befreiung
- Anlage 2 – Übersichtslageplan der Standorte, o.M.
- Anlage 3 – beantworteter Fragenkatalog
- Anlage 4 – Lageplan Standort Blücherpark, M 1:5.000
- Anlage 5 – Lageplan Standort Theodor- Heuss- Ring, M 1:5.000
- Anlage 6 – Lageplan Standort Volksgarten, M 1:5.000
- Anlage 7 – Lageplan Standort Klettenbergpark, M 1:5.000
- Anlage 8.1 – Lageplan Standort Decksteiner Weiher 1, M 1:5.000
- Anlage 8.2 – Lageplan Standort Decksteiner Weiher 2, M 1:5.000
- Anlage 9 – Lageplan Standort Lindenthaler Kanäle, M 1:5.000